

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1900

65 (25.9.1900)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 25. September 1900.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 117622. B. Winterfahrplan 1900/01.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 117466. C. Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Nr. 117665. B. Feldtelegramme nach Ostasien.

Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 117622. B.

Den Winterfahrplan 1900/01 betreffend.

Mit dem 1. Oktober l. J. tritt der Fahrplan für den Winterdienst 1900/01 auf den Großh. Badischen Eisenbahnen in Kraft.

Die neuen Fahrpläne für den Dienstgebrauch und zwar sowohl die für die Unterweisung des gesammten Personals bestimmten Dienstfahrpläne in tabellarischer und graphischer Form als auch die zum Anschlagen in den Vorhallen und Wartesälen zc. der Stationen erforderlichen Wandfahrpläne sowie die von hier aus erlassenen allgemeinen Vollzugsbestimmungen werden alsbald an die Bezirksbeamten behufs weiterer Maßnahme zur Ausgabe gelangen.

Diese Drucksachen sind in der festgesetzten Weise an die unterstellten Stationen bezw. Beamten zu vertheilen, womit zugleich die anlässlich des Fahrplanwechsels weiter erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu treffen und die als nothwendig erscheinenden Belehrungen zu ertheilen sind.

Auf längstens den 29. d. Mts. Vormittags haben die Bezirksbeamten telegraphische Anzeige darüber anher zu erstatten, daß das gesammte ihnen unterstellte Personal auf den neuen Fahrplan unterwiesen ist.

Wandfahrpläne zum Verkaufe an das Publikum können Seitens der Stationen in üblicher Weise von der Verlags-handlung (Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchdruckerei dahier) bezogen werden.

Karlsruhe, den 21. September 1900.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

J. B.

Stahl.

Sonstige Bekanntmachungen.

Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Nr. 117466. C. Nachdem durch Allerhöchste Kabinetordre vom 9. Juli d. J. bestimmt worden ist, daß sich das Ostasiatische Expeditionskorps vom 16. Juli d. J. ab im Feldverhältniß befindet, haben von dem letztgenannten Tage ab die für den Kriegsfall zu Gunsten der freiwilligen Krankenpflege getroffenen Bestimmungen des Militärtarifs — Seite 135, 137, 141 und 145 der Militär-Eisenbahn-Ordnung Theil I (Ausgabe ohne militärische Ausführungsbestimmungen) — Anwendung zu finden.

Die Beförderung der Sendungen für die Zwecke der freiwilligen Krankenpflege ist thunlichst zu beschleunigen und, soweit zugänglich, auf Antrag der Absender auch mit Personenzügen zu bewirken.

Falls seit 16. Juli l. J. Sendungen für Zwecke der freiwilligen Krankenpflege unter Frachtberechnung abgefertigt worden sind, wäre unter Vorlage der Karten- u. Abschriften Bericht zu erstatten.

Telegraphenwesen.

Nr. 117665. B. Im Nachgange zu der Verordnung Nr. 109250. B. (V. Bl. Nr. 61) wird weiter bekannt gegeben, daß für Privattelegramme in offener Sprache aus Deutschland an Angehörige der in Ostasien stehenden deutschen Heeres- und Marinetheile und an die Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege fortan nur die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr erhoben wird, sofern der Absender durch den Vermerk „Feldtelegramm“ vor der Aufschrift zum Ausdruck bringt, daß die Nachricht in das nächste

Sammeltelegramm aufgenommen werden soll. Die Aufschrift in diesen Telegrammen wird nur als ein Wort gezählt. Die Angabe eines Bestimmungsortes ist nicht erforderlich; dagegen muß in der Aufschrift der Empfänger nach Namen, Dienstgrad und Truppentheil oder Schiff genau bezeichnet sein. Diese Angaben müssen mit den beim Haupttelegraphenamte in Berlin geführten Listen übereinstimmen. Kann der Empfänger in diesen Listen nicht ermittelt werden, so wird dies der Aufgabeanstalt durch Diensttelegramm mitgeteilt. Die Aufgabeanstalt hat den Absender vom Sachverhalte zu verständigen und ihn anheim zu stellen, entweder die Aufschrift durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigen zu lassen oder die Weiterbeförderung des Telegramms auf eigene Gefahr zu beantragen. In letzterem Falle wird jedes Wort der Aufschrift besonders gezählt. Der fehlende Gebührenbetrag ist nachzuerheben; daß dies geschehen, ist durch Dienstnotiz dem Haupttelegraphenamte Berlin mitzutheilen, welches daraufhin die Weiterbeförderung veranlaßt. Verzichtet der Absender auf die Weiterbeförderung, so wird ihm die entrichtete Gebühr nach Abzug des für ein Telegramm von gleichem Umfange zu berechnenden Gebührenbetrags erstattet.

Der Vermerk „Feldtelegramm“ (Fe) vor der Aufschrift ist nicht gebührenpflichtig.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:
am 12. September im Zuge 355 a und in Oppenau abgeliefert ein Geldtäschchen mit 9,06 M.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatsbahnen

St. 2
1891